



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.02.2024

Ausbildung Heilerziehungspflege – Reformbedarf und Schulversuch

Im Zwischenbericht der Staatsregierung vom 29.12.2023 wird auf den Beschluss des Landtags vom 11.05.2023, Drs. 18/28935, mit dem Titel „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II: Ausbildungsreform im Bereich der Heilerziehungspflege im Rahmen eines Modellprojekts modernisieren“ eingegangen. Die folgenden Fragen nehmen Bezug auf diesen Zwischenbericht und gehen über diesen hinaus.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Träger und Einrichtungen der Heilerziehungspflege nahmen am Runden Tisch zur Vorstellung eines Konzepts für einen Schulversuch in der Heilerziehungspflege am 24.10.2023 mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) teil? 3
- 1.2 Gingen bei der Staatsregierung bis 01.12.2023 Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen der Träger und Einrichtungen zum Schulversuchskonzept ein (bitte unter Angabe der Einrichtungen bzw. Träger)? 3
- 1.3 Wurden diese Rückmeldungen ins Konzept des Schulversuchs integriert (falls ja, bitte erläutern, welche Punkte aufgegriffen wurden; falls nein, bitte begründen)? 3
- 2.1 Wann werden diese Stellungnahmen dem Landtag zur Verfügung gestellt? 3
- 2.2 Wie werden die Ausbildungsvergütung und Refinanzierung im Schulversuch geregelt (bitte unter Angabe des monatlichen geplanten Ausbildungsgehalts)? 3
- 2.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Vergütung in der dreijährigen Ausbildungsform im Bereich Heilerziehungspflege zu vereinheitlichen? 4
- 3.1 Gelten für den Schulversuch abweichende Zulassungsvoraussetzungen von der Schulordnung für Fachschulen, welche in § 6 Fachschulordnung (FSO) für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe die Zulassungskriterien für Auszubildende definiert (falls ja, bitte benennen)? 5
- 3.3 Plant die Staatsregierung, die Zulassungsvoraussetzungen von § 6 FSO grundsätzlich und unabhängig vom Schulversuch zu reformieren? 5

3.2	Welchen Reformbedarf sieht die Staatsregierung grundsätzlich bei §6 FSO?	6
4.1	Wie viele Schulen haben sich beim StMAS für die Teilnahme an dem Schulversuch gemeldet (bitte unter Angabe der Anzahl und Nennung der konkreten Schule)?	6
4.2	Wie viele Schulen konnten im Schulversuch aufgenommen werden (bitte unter Angabe der Anzahl und Nennung der konkreten Schule)?	6
4.3	Welche Kriterien haben die Auswahl für den Schulversuch bestimmt?	6
5.1	Welche Dauer umfasst der Schulversuch?	6
5.2	Wie plant die Staatsregierung den Landtag regelmäßig über die Entwicklung des Schulversuchs zu unterrichten, insbesondere über den neu eingerichteten Arbeitskreis der teilnehmenden Schulen?	6
5.3	Ist eine Evaluation des Schulversuchs geplant?	7
6.1	Ist im Schulversuch der ausbildungsintegrierte Erwerb des Zertifikats „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ geplant?	7
6.2	Wie viele Personen haben bislang das Zertifikat „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ abgeschlossen?	7
6.3	Welche Möglichkeiten gibt es, das Zertifikat außerhalb der Ausbildung zu erwerben?	7
7.	Ist der Erwerb des Zertifikats kostenpflichtig?	8
	Anlage 1 – Teilnehmerliste Runder Tisch Heilerziehungspflege/Heilerziehungspflegehilfe 24. Oktober 2023	9
	Anlage 2 – Schulversuch zur Reform der Aufstiegsfortbildung „Heilerziehungspflege“; Bewerbungsverfahren für das Schuljahr 2024/2025	11
	Hinweise des Landtagsamts	21

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 11.03.2024

- 1.1 Welche Träger und Einrichtungen der Heilerziehungspflege nahmen am Runden Tisch zur Vorstellung eines Konzepts für einen Schulversuch in der Heilerziehungspflege am 24.10.2023 mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) teil?**

Die Teilnehmer des Runden Tisches vom 24.10.2023 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- 1.2 Gingen bei der Staatsregierung bis 01.12.2023 Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen der Träger und Einrichtungen zum Schulversuchskonzept ein (bitte unter Angabe der Einrichtungen bzw. Träger)?**
- 1.3 Wurden diese Rückmeldungen ins Konzept des Schulversuchs integriert (falls ja, bitte erläutern, welche Punkte aufgegriffen wurden; falls nein, bitte begründen)?**

- 2.1 Wann werden diese Stellungnahmen dem Landtag zur Verfügung gestellt?**

Die Fragen 1.2 bis 2.1 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Erlaubnis seitens der Träger bzw. Schulen, die Stellungnahmen weiterzugeben, liegt nicht vor. Mit Blick auf den dadurch entstehenden hohen Verwaltungsaufwand wurde auf eine Abfrage verzichtet. Zahlreiche Anliegen konnten bei der Konzeptionierung des Schulversuchs berücksichtigt werden.

Nachstehend einige Beispiele:

- Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe dürfen im Rahmen des Schulversuchs, wie bislang, direkt ins zweite Ausbildungsjahr einsteigen.
- Weiterhin soll die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege bestehen, nach dem ersten Ausbildungsjahr die Abschlussprüfung der Heilerziehungspflegehilfe zu absolvieren.
- Der derzeitige Berechnungsschlüssel für Lehrkräfte des Faches „Praxis der Heilerziehungspflege“ behält weiterhin Geltung.

Die Ausschreibung des Schulversuchs ist zur Kenntnisnahme als Anlage 2 beigelegt.

- 2.2 Wie werden die Ausbildungsvergütung und Refinanzierung im Schulversuch geregelt (bitte unter Angabe des monatlichen geplanten Ausbildungsgehalts)?**

2.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Vergütung in der dreijährigen Ausbildungsform im Bereich Heilerziehungspflege zu vereinheitlichen?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wie folgt:

Die Träger zahlen den Schülerinnen und Schülern eine Ausbildungsvergütung auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Tarifverträge.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung bestimmt sich je nach gewähltem Ausbildungsmodell nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) bzw. dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

Für an den TVöD tarifgebundene Arbeitgeber kommt bei der praxisintegrierten Ausbildungsform der TVAöD-Pflege gem. dessen § 1 Abs. 1b 6. Spiegelstrich zur Anwendung. Die Auszubildenden erhalten einen Ausbildungsvertrag (§ 2 TVAöD-Pflege) und Ausbildungsvergütung gem. § 8 Abs. 1 TVAöD-Pflege sowie die sonstigen Leistungen im öffentlichen Dienst (§ 8a ff TVAöD-Pflege). In der gegliederten Form (vollschulische Ausbildung mit Berufspraktikum) wird im dritten Jahr für das Berufspraktikum ein Vertrag nach dem TVPöD entsprechend den Erzieherinnen und Erziehern abgeschlossen und vergütet (§ 1 Abs. 1c TVPöD, § 8 Abs. 1, 2. Alt. TVPöD). Beispielhaft für den Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes und der an die Regionalkommission Bayern delegierten Regelungskompetenzen kann vorbehaltlich einer vollständigen Refinanzierung durch die jeweiligen Kostenträger eine Tarifierung in der praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflege (HEP) vergleichbar der im TVAöD festgesetzten Ausbildungsvergütung sichergestellt werden. In der gegliederten Form kommt für das dritte Jahr der Ausbildung (Berufspraktikum) Anlage 7 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR), Teil II, Abschnitt I, § 1, Abs. 2 i. V. m. Abschnitt H, § 2 zur Anwendung. Dort ist die Vergütung im Berufspraktikum Heilerziehungspflege bereits geregelt.

Die Caritas wurde als größter Verband beispielhaft für die privaten Träger ausgewählt und die Geltung von deren AVR in den Ausschreibungstext für den Schulversuch einbezogen.

In einer gemeinsamen Besprechung des StMAS mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), dem Kommunalen Arbeitgeberverband und Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Bezirktags und der Bezirke, die mit der Systematik der Refinanzierung vertraut sind, wurde festgehalten, dass eine Refinanzierung aufgrund der Geltung der Tarifverträge bzw. der AVR möglich sei, da solche nach dem § 124 Abs. 1 i. V. m. § 104 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) als wirtschaftlich zu betrachten sind.

Durch die Geltung des TVAöD und der AVR, die vergleichbar in der Höhe der Vergütung sind, ist eine einheitliche Vergütung in der (dreijährigen) praxisintegrierten Ausbildungsform sichergestellt. Dies gilt auch für das geplante Anerkennungsjahr in der geplanten (dreijährigen) gegliederten Ausbildungsform, die unter den Anwendungsbereich des TVPöD bzw. der AVR der privaten Träger fällt.

- 3.1 Gelten für den Schulversuch abweichende Zulassungsvoraussetzungen von der Schulordnung für Fachschulen, welche in §6 Fachschulordnung (FSO) für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe die Zulassungskriterien für Auszubildende definiert (falls ja, bitte benennen)?**
- 3.3 Plant die Staatsregierung, die Zulassungsvoraussetzungen von §6 FSO grundsätzlich und unabhängig vom Schulversuch zu reformieren?**

Die Fragen 3.1 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Rahmenbedingungen der Aufstiegsfortbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger sind bundesweit einheitlich durch die Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegt. Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) wurde vor Kurzem durch die KMK verändert, sodass sich jetzt neue Möglichkeiten ergeben haben, die Aufstiegsfortbildung der Heilerziehungspflege neu zu gestalten und damit auch die Aufnahmevoraussetzungen an die Fachschule für Heilerziehungspflege zu erweitern, wie z. B. für (Fach-)Abiturientinnen und (Fach-)Abiturienten.

Es ist geplant, die Aufnahmevoraussetzungen des §6 Abs. 1 Fachschulordnung (FSO) unabhängig vom Schulversuch neu zu fassen. Beim Beruf der Heilerziehungspflegerin/ des Heilerziehungspflegers handelt es sich um einen landesrechtlich reglementierten Beruf, sodass bei einer Änderung die Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 i. d. F. vom 16.12.2021) und insbesondere auch die RiL 2018/985/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen eingehalten werden müssen.

Die Aufnahme in den Schulversuch an der Fachschule für Heilerziehungspflege setzt Folgendes voraus:

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife
- und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer heilerziehungspflegerischen Einrichtung

oder

- einen mittleren Schulabschluss und
- eine einschlägige berufliche Vorbildung oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden einschlägiger Tätigkeit oder
- ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar (SPS), sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) oder ein heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ) oder
- eine mindestens vierjährige Führung eines Mehrpersonenhaushalts oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in der bisherigen einjährigen Form in der Heilerziehungspflegehilfe

sowie

- den Nachweis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf und
- ein amtliches Führungszeugnis.

Für die praxisintegrierte Ausbildung ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das erste Schuljahr der Fachschule für Heilerziehungspflege der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem entsprechenden Träger. Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Fachschule. Folglich kann in die praxisintegrierte Ausbildungsform nur aufgenommen werden, wer die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Träger einer kooperierenden heilerziehungspflegerischen Einrichtung abgeschlossen hat und von der jeweiligen Fachschule für Heilerziehungspflege aufgenommen wurde, mithin mit dieser ein Schulverhältnis begründet hat.

3.2 Welchen Reformbedarf sieht die Staatsregierung grundsätzlich bei §6 FSO?

Seitens der Staatsregierung ist derzeit kein weiterer Reformbedarf ersichtlich.

4.1 Wie viele Schulen haben sich beim StMAS für die Teilnahme an dem Schulversuch gemeldet (bitte unter Angabe der Anzahl und Nennung der konkreten Schule)?

4.2 Wie viele Schulen konnten im Schulversuch aufgenommen werden (bitte unter Angabe der Anzahl und Nennung der konkreten Schule)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Schulen haben bis 11.03.2024 Zeit, um ihr Interesse am Schulversuch beim StMUK zu bekunden. Somit ist aktuell keine Aussage über Anzahl und Namen der Fachschulen möglich.

4.3 Welche Kriterien haben die Auswahl für den Schulversuch bestimmt?

An dem Schulversuch können alle öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflege teilnehmen.

5.1 Welche Dauer umfasst der Schulversuch?

Der Schulversuch umfasst voraussichtlich den Zeitraum vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2029.

5.2 Wie plant die Staatsregierung den Landtag regelmäßig über die Entwicklung des Schulversuchs zu unterrichten, insbesondere über den neu eingerichteten Arbeitskreis der teilnehmenden Schulen?

Für die inhaltliche Erarbeitung des Schulversuchs wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese wird eng vom StMUK begleitet. Probleme oder Themen, die sich während des Schulversuchs ergeben, können so kurzfristig und lösungsorientiert geklärt werden.

Im Herbst 2025 wird dem Landtag voraussichtlich ein Zwischenbericht über den Schulversuch vorgelegt werden können.

5.3 Ist eine Evaluation des Schulversuchs geplant?

Um zu gegebener Zeit entscheiden zu können, wie weiterhin mit dem Schulversuch verfahren werden soll, wird hierfür eine Evaluation des Schulversuchs stattfinden.

6.1 Ist im Schulversuch der ausbildungsintegrierte Erwerb des Zertifikats „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ geplant?

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMAS wie folgt:

Für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ist kein Zertifikat „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ mehr erforderlich.

Mit der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) zum 01.07.2023 sind staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger pädagogische Fachkräfte gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 AVBayKiBiG (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16>).

6.2 Wie viele Personen haben bislang das Zertifikat „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ abgeschlossen?

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMAS wie folgt:

Es haben ca. 708 Absolventinnen bzw. Absolventen das Zertifikat „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ erhalten.

6.3 Welche Möglichkeiten gibt es, das Zertifikat außerhalb der Ausbildung zu erwerben?

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMAS wie folgt:

Mit der Änderung der AVBayKiBiG) zum 01.07.2023 (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVKiBiG-16>) wurden die Vorgaben für den Einsatz von staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern geändert. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 AVBayKiBiG pädagogische Fachkräfte. Das Erfordernis einer integrativen Kita, eines Kindes mit Behinderung/von Behinderung bedroht, einer Einzelfallgenehmigung gem. § 16 Abs. 6 Satz 2 AVBayKiBiG oder einer vorher absolvierten Weiterbildung „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ ist damit entfallen. Anlässlich dieser Entwicklung wurde die Weiterbildung „Heilerziehungspfleger/-in im Erziehungsdienst“ (Kombination des Wahlfachs „Frühkindliche Bildung“ mit anschließender sechsmonatiger Praxisphase) eingestellt. Das heißt, neue Kurse wurden seitens des StMAS nicht mehr genehmigt und es wurde keine Zertifikatsvorlage mehr ausgestellt.

Die anbietenden Fachschulen für Heilerziehungspflege können die Weiterbildung jedoch ganz oder in Teilen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit und Fachverantwortung als eigene Fachfortbildung anbieten und dafür eigene Teilnahmebescheinigungen ausstellen. Für die Tätigkeit als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ist dies jedoch nicht mehr erforderlich.

Dem StMAS ist nicht bekannt, ob und inwieweit Fachschulen für Heilerziehungspflege von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

7. Ist der Erwerb des Zertifikats kostenpflichtig?

Aufgrund seiner Zuständigkeit antwortet das StMAS wie folgt:

Ja, die Weiterbildung war als Selbstzahlermodell konzipiert. Die Kursgebühren legten die teilnehmenden Fachschulen für Heilerziehungspflege eigenständig fest. Mit der Änderung der Kinderbildungsverordnung zum 01.07.2023 entfällt das Erfordernis zum Erwerb des Zertifikats.

Anlage 1 – Teilnehmerliste Runder Tisch Heilerziehungspflege/Heilerziehungspflegehilfe 24. Oktober 2023

Bayerischer Städtetag Prannerstr. 7 80333 München
Landescaritasverband Bayern Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V. Von-der-Tann-Str. 7 93047 Regensburg
Diakonisches Werk Bayern Pirckheimerstr. 6 90408 Nürnberg
Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern Charles-de-Gaulle-Str. 4 81737 München
Landesberatungsstelle Lebenshilfe Landesverband Bayern Kitzinger Str. 6 91056 Erlangen
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. Lessingstr. 1 80336 München
Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste Roritzerstr. 7 90419 Nürnberg
Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Eustachius-Kugler-Str. 2 93189 Reichenbach
Caritas-Institut für Bildung und Entwicklung, G1 Marsstr. 22 80335 München
Katholische Jugendfürsorge Regensburg e. V. Orleansstr. 2 93055 Regensburg
Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V. Kolleg für heilpädagogische Berufe Fritz-Wendel-Str. 2 86159 Augsburg
Franziskuswerk Schönbrunn gemeinnützige GmbH Viktoria-von-Butler-Str. 2 85244 Schönbrunn
Evangelische Schulstiftung in Bayern Postfach 1734 90006 Nürnberg

DIAKONEO KdöR Bildung Wilhelm-Löhe-Str. 23 91564 Neuendettelsau
bfz gGmbH PM Fach-/Berufsfachschulen Zentrale/Büro Kempten Keselstr. 14a 87435 Kempten
Dominikus-Ringeisen-Werk Klosterhof 2 86513 Ursberg
KWA Kuratorium Wohnen im Alter gemeinnützige AG Gartlbergstr. 4 84347 Pfarrkirchen
Regens-Wagner-Stiftungen Erzbischof-Stimpfle-Str. 1 89407 Dillingen a. d. Donau
Caritas-Schulen gGmbH Würzburg Herrnstr. 3 97070 Würzburg
MFZ Münchener Förderzentrum GmbH Stiftung ICP München Garmischer Str. 241 81377 München
Regierung von Oberbayern Sachgebiet 42.3 Maximilianstr. 39 80538 München
Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 42.2 Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg
Regierung von Unterfranken Sachgebiet 42.2 Peterplatz 9 97070 Würzburg
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Abteilung II.6
Regierung von Schwaben Sachgebiet 42.2 Fronhof 10 86152 Augsburg

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

«Funktionsbezeichnung»
«Dienstbezeichnung»
«Titel» «Vorname» «Nachname»,
«Namenszusatz»
«Organisation__Name_vollständig»
«Organisation__Optionale_Adressangaben»
Postfach «Hauptadresse__Postfach»
«Hauptadresse__Postleitzahl»
«Hauptadresse__Ort»
«Hauptadresse__Land»

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.5-BS9641.0-5/41/48

München, 13.02.2024
Telefon: 089 2186 1852
Name: Frau Hein

Schulversuch zur Reform der Aufstiegsfortbildung "Heilerziehungspflege"; Bewerbungsverfahren für das Schuljahr 2024/2025

«Briefanrede»

aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 11. Mai 2023, Drs. 18/28 935 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“, hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) einen Schulversuch in der Heilerziehungspflege erarbeitet, um die Aufstiegsfortbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger zeitgemäß und attraktiv zu gestalten.

Das StMUK beabsichtigt daher, ab dem Schuljahr 2024/2025 einen Schulversuch gem. Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) in der Aufstiegsfortbildung der „Heilerziehungspflege“ durchzuführen.

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch in der Aufstiegsfortbildung der Heilerziehungspflege soll eine neue Ausbildungsstruktur zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger erprobt werden, um mehr Bewerberinnen und Bewerber für das heilerziehungspflegerische Arbeitsfeld zu gewinnen.

2. Rahmenbedingungen des Schulversuchs

2.1 Teilnahmeberechtigte Schulen

An dem Schulversuch können sich öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschulen für Heilerziehungspflege beteiligen.

2.2 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege setzt Folgendes voraus:

- die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife
- und jeweils einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden Tätigkeit in einer heilerziehungspflegerischen Einrichtung

oder

- einen mittleren Schulabschluss und
- eine einschlägige berufliche Vorbildung oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und einen Nachweis über mindestens 200 Zeitstunden einschlägiger Tätigkeit oder
- ein erfolgreich abgeschlossenes sozialpädagogisches Seminar (SPS), sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) oder ein heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ) oder
- eine mindestens vierjährige Führung eines Mehrpersonenhaushalts oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in der bisherigen einjährigen Form in der Heilerziehungspflegehilfe

sowie

- den Nachweis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf und
- ein amtliches Führungszeugnis.

Für die praxisintegrierte Ausbildung ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das erste Schuljahr der Fachschule für Heilerziehungspflege der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem entsprechenden Träger. Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Fachschule. Folglich kann in die praxisintegrierte Ausbildungsform nur aufgenommen werden, wer die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Träger einer kooperierenden heilerziehungspflegerischen Einrichtung abgeschlossen hat und von der jeweiligen Fachschule für Heilerziehungspflege aufgenommen wurde, mithin mit dieser ein Schulverhältnis begründet hat.

Ergänzend wird angemerkt, dass sowohl Freiwilligendienste (z. B. FSJ) wie auch einschlägige Praktika, beispielsweise der Fachoberschule mit der Fachrichtung Sozialwesen, auf die geforderte Berufserfahrung angerechnet werden können.

2.3 Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr

Absolventinnen und Absolventen des SEJ und des HEJ können in die jeweils „andere“ Aufstiegsfortbildung der Erzieherin/des Erziehers bzw. der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers einsteigen.

Das HEJ wird in Aufbau und Struktur dem SEJ entsprechen. D.h. es gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachschule im Umfang von 19 Wochenstunden – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der heilerziehungspflegerischen Einrichtung (heilerziehungspflegerische Praxis).

Dabei werden sich die Inhalte des Lehrplans an den Inhalten der Heilerziehungspflegehilfeausbildung orientieren. Die inhaltliche Ausarbeitung obliegt den Lehrkräften des Arbeitskreises (siehe u. Nr. 3.). Diese konzipieren einen ersten Entwurf des Lehrplans, welcher im Laufe des Schulversuchs stetig weiterentwickelt wird.

2.4 Ausbildungsdauer und Ausbildungsstruktur

Die Aufstiegsfortbildung kann entweder in gegliederter oder praxisintegrierter Form durchgeführt werden.

Die gegliederte Ausbildungsform besteht aus zwei Ausbildungsabschnitten:

- einen überwiegend theoretischen ersten Ausbildungsabschnitt von zwei Schuljahren an der Fachschule und
- einen daran anschließenden zweiten Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachschule für Heilerziehungspflege begleiteten und vergüteten Berufspraktikums von 12 Monaten.

In der praxisintegrierten Ausbildungsform schließen die Teilnehmenden einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger heilerziehungspflegerischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachschulen für Heilerziehungspflege kooperiert.

Die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege dauert in Vollzeitform drei Jahre. Sie kann auch in hälftiger Teilzeit durchlaufen werden.

Im Rahmen des Schulversuchs werden über die drei Jahre der Aufstiegsfortbildung hinweg insgesamt mindestens 2.400 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten und mindestens 1.200 Unterrichtsstunden an praktischer Ausbildung in den Einrichtungen des heilerziehungspflegerischen Arbeitsfeldes abgeleistet.

Dies bedeutet, dass in beiden Ausbildungsformen auf Grundlage des „neuen“ Lehrplans, ein „Mehr“ an Unterrichtsstunden auszugestaltet ist.

Dies gilt für die praxisintegrierte Ausbildungsform entsprechend.

Die nähere Ausgestaltung der Organisationsform (z. B. Block- oder Tagesunterricht) obliegt den Fachschulen.

Die Gesamtverantwortung für die Aufstiegsfortbildung liegt bei der Fachschule für Heilerziehungspflege. Für die fachliche Begleitung in den Einrichtungen werden Lehrkräfte der Fachschule eingesetzt. Ihnen obliegt die Koordinierung der beiden Lernorte.

Die Schülerinnen und Schüler in Ausbildung erhalten im Berufspraktikum sowie der praxisintegrierten Ausbildungsform einen jährlichen Urlaubsanspruch nach den einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen. Der Jahresurlaub ist in der praxisintegrierten Ausbildungsform in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.

2.5 Abschlussprüfungen und berufliche Perspektive

Die Abschlussprüfung wird zentral gestellt.

Es wird zusätzlich zu den bisher bekannten Prüfungen ein Colloquium und eine Facharbeit gefordert werden.

Der Berufsabschluss „*staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin*“/„*staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger*“ wird beibehalten, sodass im Anschluss entweder eine Berufstätigkeit als Fachkraft in verschiedenen sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Arbeitsfeldern möglich ist oder der unmittelbare Zugang zur Fachakademie für Heilpädagogik oder einem Studium an einer Hochschule eröffnet wird.

2.6 Vergütung und Refinanzierung

Der Träger der kooperierenden heilerziehungspflegerischen Einrichtung zahlt der Schülerin bzw. dem Schüler eine Vergütung auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und ggf. Tarifverträge.

Fragen der Vergütung und Refinanzierung sind Angelegenheit der Kostenträger. Die Lohn- und Gehaltsfindung gehört zum Kernbereich der Vertrags- und Tarifautonomie.

Fragen zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sowie zur Vergütung und Refinanzierung sind an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu richten.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist anwendbar. Die Ausbildung in der praxisintegrierten Form richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des ersten Ausbildungsjahres vollenden (§ 4 Abs. 3 BBiG).

Für an den TVöD tarifgebundene Arbeitgeber kommt bei der praxisintegrierten Ausbildungsform der TVAöD-Pflege gem. dessen § 1 Abs. 1 b) 6. Spiegelstrich zur Anwendung. Die Auszubildenden erhalten einen Ausbildungsvertrag (§ 2 TVAöD-Pflege) und Ausbildungsvergütung gem. § 8 Abs. 1 TVAöD-Pflege sowie die sonstigen Leistungen im öffentlichen Dienst (§ 8a ff TVAöD-Pflege). In der gegliederten Form wird im 3. Jahr für das Berufspraktikum ein Vertrag nach dem TVPöD entsprechend den Erzieherinnen und Erziehern abgeschlossen und vergütet (§ 1 Abs. 1 c) TVPöD, § 8 Abs. 1, 2. Alt.TVPöD).

Beispielhaft für den Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes und der an die Regionalkommission Bayern delegierten Regelungskompetenzen kann vorbehaltlich einer vollständigen Refinanzierung durch die jeweiligen Kostenträger eine Tarifierung in der praxisintegrierten Ausbildung zur HEP vergleichbar der im TVAöD festgesetzten Ausbildungsvergütung sichergestellt werden. In der gegliederten Form kommt für das 3. Jahr der Ausbildung (Berufspraktikum) Anlage 7 zu den AVR Caritas, Teil II, Abschnitt I, § 1, Abs. 2 i.V.m. Abschnitt H, § 2 zur Anwendung. Dort ist die Vergütung im Berufspraktikum Heilerziehungspflege bereits geregelt.

2.7 (Weitere) Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten während der Ausbildungsdauer

Gegliederte Ausbildungsform

Nach Auskunft mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit könnten in der gegliederten Ausbildungsform die beiden vollschulischen Ausbildungsjahre grundsätzlich gefördert werden. Hierbei wäre jedoch nur die Förderung von Personen aus der Arbeitslosigkeit heraus und i.d.R. nicht von Beschäftigten möglich, da in diesem Förderzweig AFBG-förderfähige Weiterbildungen von einer Förderung durch die Agentur für Arbeit ausgeschlossen sind. Voraussetzung für die Förderung ist eine Zertifizierung des Trägers und der Maßnahme nach §176 ff. SGB III. Der Schulträger muss hierfür die Zertifizierung umgehend einleiten.

Darüber hinaus ist, nach Rücksprache mit dem für das AFBG zuständige Fachreferat im StMUK der erste Ausbildungsabschnitt ebenso nach dem AFBG in Vollzeitform grundsätzlich förderfähig, sofern die Förderfähigkeit gem. § 2 AFBG von Seiten der Fachschule für Heilerziehungspflege zur Erfüllung der sog. Vollzeit-Fortbildungsdichte eingehalten wird.

Dies würde nach dem AFBG für die Vollzeitform bedeuten, dass die Maßnahme mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst (Mindestdauer), innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden muss (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen) und in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden (Vollzeit-Fortbildungsdichte). Da es sich um eine vollzeitschulische Maßnahme handelt, die mindestens zwei Fachschuljahre umfasst, ist die Vollzeit-Fortbildungsdichte auch dann erreicht, wenn in 70 Prozent der Wochen eines Maßnahmenabschnitts an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Ferienwochen zusammenhängender Ferienabschnitte mit mindestens zwei Ferientagen bleiben dabei außer Betracht.

Jeweils 45 Minuten einer Lehrveranstaltung gelten als Unterrichtsstunde. Förderfähige Unterrichtsstunden sind Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind. In förderfähigen Unterrichtsstunden müssen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte des Trägers im Klassenverband planmäßig geordnet vermittelt werden. Förderfähig ist nur die für das Erreichen des jeweiligen Fortbildungsziels angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden.

Im dritten Ausbildungsjahr, d.h. im vergüteten Berufspraktikum, ist aufgrund der Vergütung (s.o. Punkt 2.6) weder eine Förderung durch die Agentur für Arbeit noch durch das AFBG möglich.

Praxisintegrierte Ausbildungsform

Die praxisintegrierte Ausbildungsform ist grundsätzlich über die Dauer der drei Jahre hinweg durch die Agentur für Arbeit unterstützungsfähig (Förde-

zung von arbeitslosen und beschäftigten Personen), zusätzlich zur Vergütung durch die Träger. Auch in diesem Fall ist die Voraussetzung für die Förderung der Schülerinnen und Schüler die Zertifizierung des Trägers und der Maßnahme. Der Schulträger sollte zeitnah die Zertifizierung einleiten. Eine AFBG-Förderfähigkeit kann hier aufgrund der fehlenden Voraussetzungen nicht zugestanden werden.

2.8 Sonstige Informationen und Hinweise

- Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe dürfen im Rahmen des Schulversuchs, wie bislang, direkt ins zweite Ausbildungsjahr einsteigen.
- Weiterhin soll die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege bestehen, nach dem ersten Ausbildungsjahr die Abschlussprüfung der Heilerziehungspflegehilfe zu absolvieren.
- Am Vertragsrecht zwischen Schule und Schülerinnen bzw. Schüler wird sich im Vergleich zur bisherigen Praxis nichts ändern.
In der praxisintegrierten Ausbildungsform sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, mit einer entsprechenden Einrichtung einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Die Einrichtung verpflichtet sich eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.
In der gegliederten Ausbildungsform gilt dies für das Berufspraktikum (s.o. Nr. 2.6).
- Die inhaltliche Grundlage für den Unterricht im Schulversuch an der Fachschule für Heilerziehungspflege bietet der „*neue*“ Lehrplan.
- Der derzeitige Berechnungsschlüssel für Lehrkräfte des Faches „Praxis der Heilerziehungspflege“ behält weiterhin Geltung.

3. Interessensbekundung

Interessierte Fachschulen für Heilerziehungspflege werden gebeten, sich spätestens bis zum 11. März 2024 (Ausschlussfrist) per E-Mail an ‚Frau OStR Tabea Hein (tabea.hein@stmuk.bayern.de) um eine Teilnahme am Schulversuch in der Aufstiegsfortbildung der Heilerziehungspflege zu bewerben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Schulen mit kooperierenden Einrichtungen teilnehmen können. Dabei erklärt sich die kooperierenden Einrichtungen bereit, eine Ausbildungsvergütung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen an die Schülerinnen und Schüler zu zahlen.

Des Weiteren bestimmt jede teilnehmende Fachschule eine Lehrkraft, welche sich am Arbeitskreis des Schulversuchs einbringt. Der Name, die E-Mailadresse sowie die von der Lehrkraft unterrichteten Fächer werden mit der o.g. Bewerbung an das StMUK übermittelt. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, an der Erstellung der Stundentafel und der Anpassung des Lehrplans, sowie der Abschlussprüfung mitzuwirken. Bei einer größeren Anzahl an interessierten Lehrkräften melden die Schulen die Personen in priorisierter Reihenfolge. Das StMUK wählt die im Arbeitskreis mitwirkenden Lehrkräfte aus. Die teilnehmenden Schulen erhalten zwei Anrechnungsstunden.

Die benannten Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen werden am 18. März 2024 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den Räumlichkeiten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz am Rosenkavalierplatz 2, 81925 München in Raum K5 (erstes Obergeschoss) zu einem gemeinsamen Austausch über den Schulversuch, den Lehrplan und das HEJ sowie zur weiteren Abstimmung eingeladen.

4. Weiteres Vorgehen

Die Fachschule für Heilerziehungspflege und der Träger der kooperierenden heilerziehungspflegerischen Einrichtung schließen eine Kooperationsvereinbarung, die die wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit regelt. Die Gestaltung der Vereinbarung obliegt grundsätzlich den Kooperationspartnern, wobei sich diese am vom StMUK vorgegebenen Muster orientieren können (siehe Anhang). Die Kooperationsvereinbarungen sind bis spätestens 15. Mai 2024 (Ausschlussfrist) den jeweiligen Schulaufsichtsbehörden vorzulegen.

Im Sommer 2024 wird das StMUK die Details des Schulversuchs (u. a. Stundentafel, Lehrplaninhalte, Abschlussprüfung usw.) durch eine Bekanntmachung regeln. Die am Schulversuch teilnehmenden Fachschulen werden in dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Der Schulversuch umfasst voraussichtlich den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2029. Eine Teilnahme am Schulversuch ist in jedem Schuljahr möglich.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Regierungen (Bereich 4), die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte, dieses Schreiben an die jeweiligen Mitglieder bzw. Schulen weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Maximilian Pangerl
Leitender Ministerialrat

«Kopietext_vorlagenspezifisch»

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.